



MONZELER WEINRECHTSTAG

Weinmarktreform – Handelsabkommen –
Baurecht – Drieschen

Der 3. Monzeler Weinrechtstag des Institutes für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen stand unter dem Motto „Europäische und staatliche Herausforderungen für den Weinbau“. Prof. Dr. José Martinez und Prof. Dr. Barbara Veit freuten sich als wissenschaftlich verantwortliche Gastgeber über das stetig steigende Interesse der Teilnehmer am Konzept der Veranstaltungsreihe Agrarrecht vor Ort. Mit den Themen Weinmarktreform und Förderrecht als Dauerbrenner, das Handelsabkommen TTIP zwischen den USA und Europa, dem Baurecht im Weinbau, der rheinland-pfälzischen Drieschenverordnung sowie der flurbereinigungsrechtlichen Lage im Weinbau war auf dem Weinrechtstag im Weingut Veit für viele spannende Vorträge und lebhaft Diskussions gesorgt.

Prof. Martinez wies in seiner Begrüßung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Finanzierung des Deutschen Weinfonds hin. Die Verfassungsrichter hätten die besondere Art und Situation des deutschen Weines in ihrer Urteilsbildung berücksichtigt und anerkannt, dass es sich bei der deutschen Weinwirtschaft um eine homogene Gruppe handele. Bei diesem Urteil seien aber zwei Aspekte besonders hervorzuheben. Einmal das es sich beim Wein um einen spezifischen Markt handele, der mit den übrigen Agrarmärkten nicht zu vergleichen sei und zweitens, dass der Weinfonds durch das Urteil keinen Blankoscheck erhalten habe. Er werde nun dauerhaft verpflichtet, nachzuweisen, dass die Förderungswürdigkeit beim Absatz von deutschen Weinen gegeben sei.

Die neuen Entwicklungen der Europäischen Weinmarktordnung stellte die am 1. Juli 2014 aus dem EU-Parlament ausgeschiedene Europaabgeordnete a. D., Christa Klaß, vor. Als Winzerin und Politikerin habe sie erfahren, wie schwer es der Weinbaulichen Praxis falle, sich mit juristischen Fragestellungen und weinrechtlichen Besonderheiten zu befassen. Weinthemen hätten im EU-Parlament immer auch eine wichtige Rolle gespielt. Im Jahre 2008 sei die aktuelle Weinmarktreform ins Rollen gekommen. Dabei konnten ansehnliche Erfolge verbucht werden, wie die Auflage der Nationalen Stützungsprogramme für den Weinsektor. Mit dem Auslaufen der Destillations-subsventionen und Rodungsprämien zugunsten der gezielten Förderung der Umstrukturierung von Weinbergen, zukunftsorientierten Investitionen in Kellerwirtschaft und Marketing sowie die Absatzförderung seien die Weichen für die Weinwirtschaft Europas in die richtige Richtung gestellt worden. Ab 2015 werde den Rebflächen obligatorisch, wie den Agrarflächen, Zahlungsansprüche für Betriebsprämien zugewiesen.

GAP IM BLICK

Bei der Weinmarktreform 2008 habe es eine wesentliche negative Entscheidung der EU-Kommission gegeben, und zwar den bestehenden Anbau-stopp für Rebplantungen Ende des Jahres 2015 aufzuheben. Des Weiteren seien neue Wege im Weinbezeichnungsrecht eingeleitet worden. Die Herkunftsbezeichnungen „geschützte geografische Angabe (g.g.A.)“ und „geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)“ sollen die bisherige



Christa Klaß nimmt Stellung zur GAP. Foto: Archiv

Untergliederung von Tafelwein und Qualitätswein ablösen. Eine weitere negative Auswirkung war, dass der Wein seine bisherige Eigenständigkeit im EU-Recht im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verloren habe.

Vieles, was in 2008 gut gelaufen sei, so Christa Klaß, sei nun in die kommende Periode der GAP übernommen worden. Sie nannte als Beispiele die Beibehaltung der Nationalen Stützungsprogramme und die Direktzahlungen. Es sei auch gelungen, die EU-Kommission vom Vorhaben der absoluten Liberalisierung in der Praxis der Rebplantungen abzubringen. Ab 2016 werde ein neues System für die Genehmigung von Pflanzungen eingeführt. Die Kommission arbeite derzeit an Entwürfen des Delegierten Rechtsakts und des Durchführungsrechtsakts für die neue EU-Gesetzgebung als Grundlage für die nationale Umsetzung in Deutschland und den übrigen Mitgliedsstaaten. Im Laufe des Septembers sollen diese Vorgaben in der endgültigen Fassung vorliegen. Die bisherigen Entwürfe von Seiten der Kommission hätten viele Ansätze zur Kritik ausgelöst. So gebe es eine Initiative von 12 weinbautreibenden Mitgliedsstaaten, die vor allem mehr Möglichkeiten zur eigenständigen Gestaltung im Sinne der Subsidiarität forderten. Nach der Vorlage des Delegierten Rechtsakts habe das EU-Parlament zwei Monate Zeit, Einspruch einzulegen und seine Bedenken vorzutragen. Hierbei sei es wichtig, die noch vorhandenen Lücken zu schließen und notwendige Veränderungen herbeizuführen.

Auf drei weitere Themenkomplexe ging Christa Klaß in ihren Ausführungen ein: das TTIP-Freihandelsabkommen zwischen der USA und Europa, die Regelungen zum Schutz von Internet Adressen (ICANN) und die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV), die Mitte Dezember in Kraft treten soll.

HANDELSABKOMMEN EU – USA

Weinimporte aus den USA im Lichte der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen USA – EU – so lautete das Thema des Referates von Prof. Dr. Kirsten Schmalenbach, Uni Salzburg. Die Verhandlungen



Werden Weinexporte in die USA durch das TIPP-Handelsabkommen erleichtert?

Foto: DWI



gen zwischen den Amerikanern und den Vertretern der EU zum Freihandelsabkommen mit dem Kürzel TTIP seien im vollen Gange. Der Wein sei dabei ein Produkt von vielen, die Gegenstand der Verhandlungen seien. Es gehe in erster Linie um einen ungestörten Zugang von Produkten auf die jeweiligen anderen Märkte. Beim Wein gebe es schon ein EU-USA-Weinabkommen aus dem Jahr 2006, das derzeit Gültigkeit habe. Von der Dimension, sowohl in der Menge als auch vom Wert her, übersteige der Weinhandel von der EU in die USA den umgekehrten Warenverkehr um ein Vielfaches. Für 2,5 Mrd. € gelangen europäische Weine auf den US-Markt und lediglich Weine im Wert von 382 Millionen € beschreiten den umgekehrten Weg.

Das neue Abkommen TTIP sei zwar auch wichtig für den Wein, aber nicht entscheidend. Mit dem neuen TTIP sollen im Bereich Wein Korrekturen des 2006er Abkommens vorgenommen werden. Konkret gehe es dabei um die Anerkennung von oenologischen Verfahren, den Schutz von Herkunftsbezeichnungen, die Lebensmittelsicherheit und den Umweltschutz sowie die Vereinfachung der Handelsbedingungen (Zölle, Steuern, Zertifikate, Einfuhrbestimmungen). Streitpunkte gebe es vor allem bei den geografischen Herkunftsbezeichnungen. Trotz Weinhandelsabkommen von 2006 gebe es nach wie vor viele US-Weine, die mit sogenannten Pseudo-Gattungsbezeichnungen auf den Weltmärkten verkauft würden. Darunter seien Weine mit den Begriffen Chablis, Chianti, Burgundy, aber auch Moselle und Rhine. Es handele sich um 17 Weinnamen, die besonders betroffen seien und wertmäßig immerhin 6% der amerikanischen Weinproduktion beinhalten würden. Weniger Probleme bereiteten die Aspekte Erleichterungen zum Marktzugang sowie die Lebensmittelsicherheit und Umweltstandards. In der Diskussion zum Vortrag wiesen Praktiker im Weinexport in die USA darauf hin, dass beispielsweise EU-Bioweine nicht so ohne Weiteres nach Amerika eingeführt werden könnten. Außerdem gebe es hinsichtlich der Einfuhren beim Marktzugang schon allein daher Probleme, weil jeder US-Bundesstaat eigene Bedingungen vorschreibe.

STEILLAGENFÖRDERUNG IN WÜRTTEMBERG

Wie in Baden-Württemberg der Weinbau in terrassierten Steillagen gefördert wird, behandelte der Weinbaureferent im Regierungspräsidium Stuttgart, Patrick Schreieck. Der Steillagenweinbau habe eine große Bedeutung in der Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung. Württemberg fördere echte Steillagen, besonders die terrassierten Weinberge, in denen Handarbeit erforderlich sei. Von der Fläche her seien das knapp 5% des württembergischen Weinbaus. Diese Flächen müssten erhalten werden, nicht zuletzt aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Weintourismus. Solche Weinberge könnten in den seltensten Fällen wirtschaftlich bearbeitet werden. Der Arbeitsaufwand liege heute noch bei über 1.000 Stunden pro Hektar im Jahr. Im landeseigenen MEKA-Programm werde der Zuschuss für die Bewirtschaftung dieser Steillagen im Jahre

2015 auf 900 €/ha erhöht. Monorackbahnen würden mit bis zu 50.000 € pro Hektar gefördert und im EU-Programm der Umstrukturierung kämen für Steillagen zwischen 30 und 40% Hangneigung 12.000 €/ha zur Auszahlung, für Flächen über 45% 18.000 €/ha und für Terrassenweinberge mit reiner Handarbeit sogar 32.000 €/ha. Die Mauersanierung und der Mauerbau würden als Kompensationsmaßnahmen von den unteren Naturschutzbehörden anerkannt und kämen so in die Möglichkeit einer Sonderförderung. Optimierungspotenzial gebe es bei der Vereinfachung der Antragsstellung und dem bürokratischen Aufwand. Die Hubschrauberspritzung sei ein weiterer wichtiger Aspekt für die Erhaltung der Steillagen. Auch müssten diese Weinberge im neuen Genehmigungssystem für Rebananpflanzungen einen besonderen Stellenwert erhalten. Die Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten und die Anlage von Querterrassierung in Bodenordnungsverfahren zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes und Verbesserung der Mechanisierung nannte Patrick Schreieck als weiteres Potenzial, den Weinbau in den terrassierten Steillagen von Württemberg zu fördern.

DRIESCHEN BLEIBEN EIN PROBLEM

Claus Piedmont, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, beleuchtete die Drieschenproblematik im Anbaugebiet Mosel. Durch EU-Vorgaben mussten weinbauliche Flächen in den Jahren 1960 bis 1980 katastermäßig erfasst und einer Nutzungsart zugeordnet werden. Das Weingesetz von 1971 habe eine Zusammenfassung vieler vorhandener Katasterlagen zu Einzellagen zur Folge gehabt. Dies sei durch die Lagenausschüsse in den Kommunen veranlasst worden. Seit 1989 liege bei der Landwirtschaftskammer die erste Weinbaukartei, damals noch handgeschrieben, vor. Diese Kartei sei immer wieder nach Angaben und Meldungen der Winzer auf den neuesten Stand gebracht und inzwischen digitalisiert worden. Die komplette Digitalisierung der EU-Weinbaukartei stehe in Rheinland-Pfalz kurz vor dem Abschluss, berichtete Claus Piedmont.

Alles das sei Voraussetzung, die Drieschen im Weinbaugebiet zu erfassen und deren ordnungsgemäße Beseitigung zu veranlassen. Dabei müsse aber zunächst die Definition einer Driesche erläutert werden. Die Landesverordnung zur Drieschenbeseitigung leite sich aus dem Pflanzenschutzgesetz des Bundes ab. Es gehe dabei um die Vermeidung der Verbreitung von Schadorganismen wie Reblaus und Schwarzfäule von solchen Drieschflächen auf bewirtschaftete Weinberge. Eine Driesche sei als aufgegebene, mit Reben bestockte Fläche zu

sehen, die zwei Jahre lang keine Bewirtschaftung mehr erfahren habe. Nach der Landesverordnung und dem Pflanzenschutzgesetz müssen Reben aus aufgegebenen Flächen vollständig, das bedeute, auch mit den Wurzeln entfernt werden.

Die Gründe für die Entstehung solcher Drieschen seien vielfältig, von der schwierigen unproduktiven Bewirtschaftung über strukturelle Nachteile durch Kleinparzellierung, fehlender Bodenordnungsverfahren bis Betriebsaufgaben durch Alter, Krankheit, Insolvenz sowie auch Sonderfälle durch Hangrutschungen oder dem Verkauf des Weingutes an „Nicht-Winzer“.

Mitte der 1990er Jahre habe die Drieschenproblematik an der Mosel dramatisch zugenommen. Daraufhin wurde der Landwirtschaftskammer von politischer Seite der Auftrag erteilt, sich intensiv mit der Beseitigung der entstandenen Drieschen zu beschäftigen. Inzwischen würden folgende Maßnahmen ergriffen: „Durch eine Vor-Ort-Kontrolle werden die Drieschen erfasst und katalogisiert. Dabei fotografieren die Bediensteten der Kammer alle Problemparzellen zwecks Dokumentation. Die Besitzer der Grundstücke erhalten ein Schreiben der Landwirtschaftskammer mit Hinweis auf die Rechtslage und der Aufforderung, die Driesche zu beseitigen. Erfolgt die Beseitigung der Driesche nicht, erfolgen zwei weitere, schärfer formulierte Schreiben. Das vierte notwendige Schreiben ist dann gleichzeitig eine kostenpflichtige Beseitigungsanordnung. Es kostet die Betroffenen 56 €. Der nächste Schritt im 5. Schreiben ist schließlich die kostenpflichtige Ersatzvornahme, eventuell mit Inanspruchnahme einer Zwangshypothek zur Absicherung eines Rodungskredits von 1,20 €/m² über die ISB Rheinland-Pfalz“.

In der Praxis gebe es dabei sehr schwierige Fälle, so Claus Piedmont, von der Feststellung der tatsächlichen Besitzer in Erbfällen bis hin zu traurigen Geschehnissen mit Zwangsanordnungen für alte Menschen, die aus Krankheitsgründen und finanziellen Nöten nicht in der Lage seien, der Beseitigungspflicht nachzukommen. Insgesamt habe sich die Situation an der Mosel in den vergangenen Jahren durch die konsequenten Maß-



Das Beseitigen der Weinbergsdrieschen erfordert einen enormen Aufwand.
Foto: Schausten (f)



nahmen verbessert. Piedmont prognostizierte aber am Schluss seiner Ausführungen, dass die Drieschenbeseitigung die Kammer dauerhaft beschäftigen werde.

BAURECHT IM WEINBAU

Aktuelles und Interessantes zum Baurecht im Weinbau trug der Justiziar des Bayerischen Bauernverbandes, Rudolf Fietz, vor. Er unterschied zunächst zwischen Bauplanungsrecht – wie, darf wo gebaut werden – und dem Bauordnungsrecht – wie muss gebaut werden und welche Genehmigungsverfahren sind erforderlich. Auch seien die Planungsbereiche entscheidend und hier für Landwirtschaft und Weinbau besonders der Außenbereich. Für Bebauungspläne gelte, je vielfältiger die Umgebung desto größer könne der Spielraum der Nutzung sein. Die Grundregel für den Außenbereich laute, dass dieser von einer Bebauung freizuhalten sei. Ausnahme: privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, wozu auch der Weinbau gehöre. Bauvorhaben im Außenbereich müssten allerdings gut begründet werden, sie müssten nachhaltig und auf Dauer ausgerichtet sein sowie mit Gewinnerzielungsabsicht geplant werden. Solche Vorhaben dürften auch nur einen untergeordneten Teil der gesamten Betriebsfläche einnehmen. Eine ausreichende Erschließung müsse zudem gewährleistet sein und öffentliche Belange dürften dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen. Von den Kommunen aufgestellte Flächennutzungspläne seien aber nur für sie selbst bindend, nicht für die Grundstückseigentümer. Rudolf Fietz ging auf besondere Problemfelder im Baurecht, speziell für den Weinbau, ein und nannte hier die Betreuung von Straußwirtschaften im Dorfgebiet und im Außenbereich. Hier könne eine Genehmigung durch die Lärmimmissionen am Nachbarschaftsrecht scheitern. In diesem Bereich gebe es aber eine Reihe von Gerichtsurteilen, die herangezogen werden könnten. Bei jedem Bauvorhaben handele es sich schließlich um einen Einzelfall, daher sei eine pauschale Betrachtung der Problematik nicht möglich. So gebe es zum

Beispiel ein Urteil, dass eine Musikdarbietung in einer Straußwirtschaft von den Nachbarn hingenommen werden müsse, wenn sie selten und nicht regelmäßig im Jahr veranstaltet werde. Ein anderes Gericht habe eine Straußwirtschaft und das geplante Wohngebäude im Außenbereich für einen Nebenerwerbsswinzer aber nicht genehmigt.

Für den Bau von Hütten in den Weinbergen gebe es entsprechende Vorschriften auf Landesebene. In Bayern seien beispielsweise solche Hütten bis 100 m Grund- und 120 m Dachfläche genehmigungsfrei. Sie müssten allerdings einem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen sein.

RECHTSLAGE BEI FLURBEREINIGUNGEN

Im abschließenden Referat der Weinrechtstagung trug Regierungsdirektor Fritjof Hans Mevert die flurbereinigungsrechtliche Lage im Weinbau vor. Er beleuchtete das Leistungsspektrum der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformationen, die für die Flurbereinigung in Hessen verantwortlich zeichnet und erläuterte schematisch die Abläufe der Verfahren. Anhand von einigen Urteilen verschiedener Flurbereinigungsgerichte stelle er u. a. folgende im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren wichtige und im Einzelfall interessante Aussagen heraus:

Rebgrundstücke sind unwirtschaftliche geformt, wenn sie zu kurz oder zu lang sind oder Raine, Mulden und Terrassen aufweisen, die eine moderne Bewirtschaftung stören. Solche Bewirtschaftungshindernisse und Erschwernisse sind unter Anwendung des § 1 FlurbG zu beseitigen. Ob diese Beseitigung unter den Begriff wirtschaftliche Gestaltung zu fassen ist oder ob es sich hierbei um andere landeskulturelle Maßnahmen handelt, kann dahinstehen (Urteil Gericht Mannheim, 25. 2. 1968 – VII 582/68).

Nur in einem geschlossenen Rebenaufbaugelände kann ein auf die Bedürfnisse des Weinbaues ausgerichtetes einheitliches Wegenetz angelegt werden, das eine zweckmäßige Gestaltung der Weinberggrundstücke mit Zeilen optimaler Länge, in gleicher Richtung und – bei einheitlichen Abständen – auch den Einbau neuzeitlicher Unterstützungsvorrichtung für die Reben erlaubt (BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 1977 – VB 1.76).

Auch wenn die Klägerin keinen landwirtschaftlichen Betrieb im eigentlichen Sinne mehr hat, muss sie sich die Auswirkungen der Rebumstellung und des Rebenneuaufbaus auf ihren Gesamtbetrieb anrechnen lassen. Daneben müssen persönliche Verhältnisse nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zurücktreten, da die Flurbereinigungsmaßnahmen besitzbezogen sind und ihre Auswirkungen

gen dem Besitz zufließen (Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 25. 11. 1970 – VII 843/69).

Die Frage der Frostgefährdung einer Weinbergs-lage stellt einen Umstand dar, der bei der Wertgleichheit der Abfindung zu würdigen ist (Flurb-Gericht München, Urteil vom 16. 3. 1972 – 176 XIII 70).

Die Flurbereinigungsbehörde ist nicht berechtigt, im Flurbereinigungsplan neue Gewinnbezeichnungen – hier: Schwarzer Herrgottsblick – festzusetzen (Flurb-Gericht Koblenz, Urteil vom 25. 8. 1966 – 3 C 97/65).

Bei der Ermittlung des Wertes langjährig brachliegender Weinbergflächen sind die hierfür nach weinrechtlichen Bestimmungen bestehenden Nutzungseinschränkungen zu berücksichtigen (Flurb-Gericht Koblenz, Urteil vom 30. 11. 1994 – 9 C 12689/93. OVG).

Die rechtlichen Besonderheiten der Rebflurbereinigung, ihre betrieblichen Auswirkungen und die technische Durchführung rechtfertigen, dass die Bereinigung des Rebgeländes in einzelnen Teilabschnitten durchgeführt wird. Es muss lediglich gefordert werden, dass die vorausschauende Planung sich auf das gesamte Gebiet erstreckt, insbesondere, dass der Wege- und Gewässerplan die Zusammenhänge der einzelnen Teilabschnitte berücksichtigt und aufeinander abstimmt (BVerwG, Beschluss vom 6. 3. 1961 – I B 141.60).

Die Bestockung von Flächen mit alten, wurzelrechten Reben ist nur dann ausnahmsweise als wertbildender Umstand bei der Abfindungsgestaltung zu berücksichtigen, wenn der Teilnehmer auf sein besonderes Interesse gerade an der Zuteilung alter Reben besonders hingewiesen hat oder der Flurbereinigungsbehörde die Bedeutung dieses Umstandes ohnehin hätte bekannt sein müssen (Flurb-Gericht Koblenz, Urteil vom 5. 12. 2007 – 9 C 11190/06. OVG).

In Rebflurbereinigungen ist es grundsätzlich nicht erforderlich, den Wert (alter) Weinbergsmauern als wesentliche Bestandteile eines Grundstückes besonders zu ermitteln (Flurb-Gericht Mannheim, Urteil vom 19. 6. 1985 – 7 S 1083/85).

Im Flurbereinigungsverfahren kann der beteiligten Gemeinde die Unterhaltungspflicht an Weinbergsmauern nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden (Flurb-Gericht Koblenz, Urteil vom 14. 3. 1972 – 3 C 29/71).

Ein Grundstück, das seit mehr als acht Jahren nicht mehr mit Rebstöcken bepflanzt ist, ist nicht als „Weingarten“, sondern entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung zu bewerten (Flurb-Gericht Koblenz, Urteil vom 17. 7. 1987 – 9 C 5/86).

Die Tagung in Monzel zeigte, dass die juristischen Fragestellungen im Bereich des Weinbaus sehr vielfältig sind. So war es dann nicht verwunderlich, dass neben den Vertretern der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau vor allem auch Vertreter der Anwaltschaft anwesend waren, die sich über aktuelle Entwicklungen informierten. Das Interesse an den Referaten war groß, die Resonanz der Teilnehmer gut, so dass den Veranstaltern ein Dank für die Organisation und Durchführung der Tagung gebührt. G.K.



Bauen im Außenbereich: Für Hütten und Weinbergshäuschen gibt es entsprechende Vorschriften auf Landesebene. Foto: Archiv